

Cham, 19. Oktober 2007

Gemeinderat Cham
Mandelhof
6330 Cham

Stellungnahme der SP Cham zur revidierten Verordnung über die Benützung des Hirsgartenareals

Sehr geehrter Gemeindepräsident

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat – nach Kritik von diversen Seiten – die eingangs erwähnte Verordnung überarbeitet und stellte die revidierte Fassung nun den Parteien und interessierten Kreisen zur Stellungnahme zu. Gerne macht die SP Cham von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Grundsätzliches

Wir anerkennen die Bemühungen des Gemeinderates die Verordnung so anzupassen, dass die Benützung der Festwiese im Hirsgarten auch zukünftig mehr oder weniger uneingeschränkt gewährleistet ist. Die revidierte Verordnung bringt – das anerkennt auch die SP Cham – gewisse Verbesserungen zur ersten Version. Mit Genugtuung stellt die SP fest, dass der Gemeinderat, auch wenn er aus formaljuristischen Gründen nicht auf die SP-Motion betreffend Aufhebung der Verordnung eingetreten ist, dennoch Punkte aus der Motionsbegründung aufgenommen hat und diese in die Überarbeitung des erstens Entwurfs einfliessen liess. Wesentliche Begehren bleiben aber unerfüllt, weshalb die SP Cham der Verordnung nach wie vor ablehnend gegenüber steht.

Die Verordnung steht in äusserst engem Zusammenhang zum Bebauungsplan St. Andreas. Dieser Zusammenhang ist offensichtlich, auch wenn von Seiten des Gemeinderates immer wieder das Gegenteil behauptet wird: Erst der Bebauungsplan St. Andreas veranlasste den Gemeinderat dazu, eine solche Verordnung zu erlassen, welche die Benützung des Hirsgartenareals regelt. Ob diese Verordnung nun die künftige Benützung des Areals im bisherigen Masse sichert oder ob die Verordnung zu einer Einschränkung in der Benützung des Areals führen wird, ist schwierig abzu-

schätzen. Grundsätzlich liegt die Vermutung nahe, dass die vorliegende Verordnung, die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner des St. Andreas vor Lärmimmissionen schützen will und dass es eben nicht darum geht, den wohl bedeutendsten Festplatz Chams für die Bevölkerung zu sichern. Hier werden Einwohnerinnen und Einwohner ungleich behandelt: Zumindest bei der SP Cham hinterlässt es einen fahlen Nachgeschmack, wenn kapitalkräftige Investoren vom Gemeinderat anders behandelt werden wie weniger begüterte Personen. Dass sich die 14'000 Bewohnerinnen und Bewohner von Cham, den vielleicht 30 bis 40 Neuzuzügerinnen und -zuzüger von Schloss St. Andreas zu unterordnen haben, ist höchst verwerflich. Noch schlimmer aber ist, dass der Gemeinderat dies mit wenig transparenten Argumenten unterstützt.

Kritikpunkte zu den einzelnen Paragraphen

§ 3 Abs. 2 Allgemeine Lärmschutzbestimmung

Es erweckt den Anschein von Willkürlichkeit, dass nur Rock-Konzerte bis maximal 24.00 Uhr durchgeführt werden dürfen. Ironischerweise kann die Frage gestellt werden, was bei Konzerten anderer Musikstile (HipHop, TripHop, Pop, Heavy Metal, Jazz, Ländler, R&B, Klassik, Schlager usw.) geschieht. Ebenso kann danach gefragt werden, ob es hier tatsächlich nur um Konzerte geht oder ob andere lärmintensive Anlässe, wie die Veranstaltung einer OpenAir-Disco oder eines OpenAir-Kinos gehandhabt würden.

Der jetzt vorliegende § 3 Abs. 2 zielt unseres Erachtens einseitig auf die junge Generation. Damit wird wieder eine Ungleichbehandlung der Chamer Bevölkerung erreicht. Es kann in einer Verordnung nicht angehen, bestimmte Gruppierungen massiver einzuschränken als andere, sondern es müssen Formulierungen gefunden werden, welche eine Gleichbehandlung aller Veranstalter ermöglicht. Die SP Cham schlägt vor, hier eine Formulierung zu suchen, die sich auf Dezibel-Grenzwerte abstützt, die nach 24.00 Uhr eingehalten werden müssen, und die nicht pauschal auf bestimmte Musikstilrichtungen abzielt. Klassische Konzerte können genau so laut sein, wie Rock-Konzerte, ebenso können auch bei einem Ländler-Konzert massive Immissionen auftreten.

§ 4 Lärmbegrenzungs-Massnahmen

Die SP findet das Punktesystem grundsätzlich falsch. Es ist nach oben beschränkt (280 Punkte) und lässt eine Weiterentwicklung der Festivitäten, über einen längeren Zeitabschnitt gemessen, nicht zu. Gemäss Gemeinderat wird die maximale Punktzahl mit den heute noch freien Wochenenden, gar nie erreicht. Dies zeigt deutlich, dass ausser mit der Verbindung zum Bebauungsplanes Schloss St. Andreas, ein solches

Punktesystem überhaupt keinen Sinn macht. Wir fragen uns ernsthaft, weshalb der Gemeinderat ein solches Punktesystem erlässt. Nur schon die erwähnten Anlässe von mässig bis stark störend zeigen die willkürliche Verteilung der Punktzahlen. Was an einem Brunch, Kleintierschau oder Kinderfest mässig störend sein soll, ist völlig ungeklärt. Bei den genannten Anlässen kann die mässig störende Belästigung weder akustisch noch sonst irgendwie festgestellt werden. Bei den aufgelisteten Beispielen von stark störenden Anlässen (Dorfturnier, Ruderregatta, Zirkusveranstaltungen) sind die Lärmbelastungen dermassen unterschiedlich, dass gar nicht mit gleichen Ellen gemessen werden kann. Weil sich die vorliegende Verordnung auf nicht messbare Fakten von mässig bis stark störenden Veranstaltungen abstützt, ist diese absolut nutzlos. Genau das werden die kapitalkräftigen Neuzuzüger von Schloss St. Andreas aber auszunützen wissen und mit entsprechenden Lärmklagen für Abhilfe sorgen.

§ 5 Veranstaltungen

War bisher nur von mässig bis stark störenden Anlässen die Rede kommt in § 5 Abs. 4 eine neue Bezeichnung von Anlässen hinzu. Was definiert ein Grossanlass? Wie viele Punkte werden ihm zugeteilt?

Für Grossanlässe gelten generell gesonderte Bewilligungsauflagen. Um welche es sich dabei genau handelt lässt die Verordnung offen. Auch hier wird wiederum die willkürliche Behandlung von Veranstaltern möglich, was schliesslich zu einer Ungleichbehandlung führen kann.

Anlässlich der Orientierung durch den Gemeinderat über die Verordnung wurde erwähnt, dass die Kosten für die Bewilligung beziehungsweise der Bewilligungsauflagen in den letzten Jahren ohne nennenswerte Steigerung des Gegenwertes durch die Gemeinde, stetig zugenommen hat. Wir bitten den Gemeinderat um Masshalten bei der Kostensteigerung der Bewilligungen insbesondere für die Chamer Vereine.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken dem Gemeinderat, wenn er von sich aus auf die Einsetzung der Verordnung verzichtet. Es ist schade, wenn die Gemeinde Cham ihr aktives Vereins- und Festleben – das unseres Erachtens einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in Cham beiträgt – unnötig und willkürlich einschränkt. Ebenso würde es die SP Cham bedauern, wenn durch diese Verordnung das Entstehen neuer Anlässe (wie bspw. ein OpenAir-Kino, OpenAir-Theater u.a.) grundsätzlich verunmöglicht würde.

Freundliche Grüsse

Markus Jans und Christina Huber, Co Präsidium SP Cham